

**Benutzungsordnung  
für Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann  
vom 19.06.2007**

**Inhaltsübersicht**

- A) Allgemeine Bestimmungen
  - I Benutzungsbedingungen
  - II Unterhaltung
  - III Ordnung
  - IV Hausrecht
  - V Werbung und gewerbliche Betätigung
  - VI Haftung
  - VII Benutzungsentgelte
- B) Benutzungsordnung für Sportplatzanlagen
  - I. Zuständigkeiten
  - II. Benutzung
  - III. Ordnung
- C) Benutzungsordnung für Sport-, Turn- u. Gymnastikhallen
  - I. Zuständigkeiten
  - II. Benutzung
  - III. Benutzungszeiten
  - IV. Behandlung der Sportstätten
- D) Benutzungsordnung für den Schießstand
- E) In-Kraft-Treten

**A) Allgemeine Bestimmungen**

Die städt. Schulsporthallen und -sportplätze sowie die übrigen öffentlichen Sportanlagen einschließlich der dazugehörenden Nebenräume (Sportstätten) dienen

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den von der Stadt Mettmann zu unterhaltenen Schulen (eigentlicher Widmungszweck) und
- b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungs- und Meisterschaftsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die städt. Sporteinrichtungen werden Schulen, Sportvereinen, Sportverbänden, sonstigen Institutionen und Einzelpersonen im Rahmen der jeweils bestehenden Kapazitäten zu sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt. Vorrangig ist jeweils der Schulsport zu sehen.

## I. Benutzungsbedingungen

1. Grundlage für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen sind die Allgemeinen Bestimmungen und die besonderen Ordnungen der einzelnen Sportstätten. Sie werden von Benutzern und Besuchern durch das Betreten der Einrichtungen anerkannt.
2. Die Überlassung städtischer Sporteinrichtungen an Dritte erfolgt in der Regel ausschließlich zur Durchführung des regulären Trainings- und Spielbetriebes. Über Anträge auf Benutzung städtischer Sporteinrichtungen zu anderen Zwecken entscheidet im Einzelfall die Stadtverwaltung. Diese Anträge sind mindestens einen Monat vor dem gewünschten Benutzungstermin an die Sportabteilung der Stadt Mettmann zu richten.
3. Für die Belegung der städt. Sporteinrichtungen setzt die Sportabteilung unter Mitwirkung von Schulen und Vereinen einen Belegungsplan und Rahmenspielplan fest. Dieser gilt für eine Spielzeit (i.d.R. von August bis Juni) und wird jedes Jahr neu festgesetzt. Nutzungen über den Zeitplan hinaus bedürfen der Genehmigung der Sportabteilung und müssen jeweils schriftlich beantragt werden. In Ausnahmefällen kann die Sportabteilung die im Zeitplan zuteilgeten Zeiten unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen widerrufen.
4. Das Recht auf Benutzung der Sportstätten kann von dem Benutzungsberechtigten nicht auf andere übertragen werden.
5. Die Überlassung städtischer Sporteinrichtungen erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen. Bei mehreren Anträgen und/oder nicht ausreichender Hallen- oder Platzkapazitäten erfolgt die Vergabe von Nutzungszeiten in folgender Wertigkeit:
  - a) Belange des Schulsports
  - b) eingetragene Vereine als Mitglieder des SSV
  - c) eingetragene Vereine, Nichtmitglieder des SSV
  - d) Angebote der "Offenen Ganztagsgrundschule"
  - e) Vereine, die kostenpflichtige Zusatzangebote anbieten
  - f) freie Sportgruppen
  - g) EinzelpersonenDie Stadt Mettmann hat das Recht, städt. Sporteinrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise, für alle oder nur bestimmte Sportarten zu sperren. Dies trifft auch zu, wenn bei schlechten Witterungsverhältnissen eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.

7. Bei Veranstaltungen von Allgemeininteresse tritt das Recht der Vereine usw. an der Nutzung der Sportstätten zurück.

## **II. Unterhaltung**

1. Die Überlassung der Sporteinrichtungen erfolgt in dem sich befindlichen Zustand. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden und sind den Warten oder der Sportabteilung zu melden.
2. Die Benutzer und Zuschauer sind verpflichtet, die städt. Sporteinrichtungen und das Inventar pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
3. Die Unterhaltung der Sporteinrichtungen obliegt der Stadt Mettmann.

## **III. Ordnung**

1. Den Warten der städtischen Sporteinrichtungen obliegt die Aufsicht über die gesamten Anlagen. In den Betrieb der Veranstaltung dürfen sie nur eingreifen, wenn die Einrichtung gefährdet ist.
2. Die Veranstalter haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie das erforderliche Aufsichtspersonal (Ordner) gem. VersStVO zu stellen.
3. Das Rauchen ist in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und den dazugehörigen Nebenräumen sowie auf dem gesamten Schulsportgelände untersagt.
4. Zu Erste-Hilfe-Leistungen haben die Vereine bzw. Veranstalter einen Sanitätsdienst zu organisieren bzw. dafür zu sorgen, dass Personen zugegen sind, die in Erste Hilfe ausgebildet sind. Für ausreichendes Verbandsmaterial haben die Benutzer Sorge zu tragen.

## **IV. Hausrecht**

1. Die Warte und die Beauftragten der Stadt Mettmann üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Während der zugeteilten Übungszeiten außerhalb des öffentlichen Spielbetriebs wird das Hausrecht auf den jeweiligen Nutzer übertragen. Die damit verbundenen Pflichten und Rechte werden in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.
3. Benutzer und Zuschauer, die gegen die Anweisungen der Inhaber des Hausrechts verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der jeweiligen Einrichtung ausgeschlossen werden und ggf. wegen Hausfriedensbruch gem. §§ 123 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

### **V. Werbung und gewerbliche Betätigung**

1. Werbung innerhalb städtischer Sporteinrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Stadt Mettmann. Sie darf grundsätzlich schulischen Interessen nicht entgegenstehen.
2. Zur gewerblichen Betätigung innerhalb der Sporteinrichtungen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden vorbehaltlich der Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen. Für die Genehmigung gewerblicher Betätigungen in städt. Sporteinrichtungen kann die Stadt Entgelte erheben.

### **VI. Haftung**

1. Das Betreten und die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
2. Für alle während der Benutzung durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Benutzern oder Zuschauern entstandenen Schäden an den Einrichtungen haften die Veranstalter, Vereine, Verbände oder Einzelpersonen gegenüber der Stadt.
3. Die Stadt Mettmann übernimmt keine Haftung für Nutzungsausfälle und leistet keinen Ersatz für entstandene Kosten.
4. Eine Haftung für das Abhandenkommen von Sachen wird ausgeschlossen.
5. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Sporteinrichtungen entstehen, haftet die Stadt nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung bleibt die Haftung nach § 836 BGB und Art. 34 GG, § 839 BGB unberührt.

## **VII. Benutzungsentgelte**

Die Erhebung von Benutzungsentgelten für städtische Sporteinrichtungen regelt sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

### **B) Benutzungsordnung für Sportplatzanlagen**

#### **I. Zuständigkeiten**

1. Die Fachabteilung Schule und Sport entscheidet über die Vergabe der städt. Sportplatzanlagen.

#### **II. Benutzung**

1. Für die Benutzung der städt. Sportplätze und der dazugehörenden Nebenräume ist der von der Sportabteilung nach den allgemeinen Bestimmungen unter Mitwirkung der Schulen und Sportvereine aufzustellende Belegungsplan maßgebend.
2. Die Benutzung der städtischen Sportplätze für den Übungsbetrieb wird nur bei Anwesenheit mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet, die für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich ist. Schäden an Einrichtungen sind dem Platzwart zu melden. Für den Meisterschaftsbetrieb oder sonstige Veranstaltungen haben die Nutzer für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie das erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.
3. Einzelpersonen können die städt. Sportplätze nach Absprache zu den Zeiten benutzen, zu denen die Sportplätze nicht an Schulen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben sind.
4. Die Sportplätze werden um 08.00 Uhr geöffnet und sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
5. Aufbewahrungsschränke, Mobiliar oder sonstige Behälter dürfen nur mit Zustimmung der Sportabteilung aufgestellt werden.
6. Sprechanlagen und Beleuchtungsanlagen dürfen nach Unterweisung durch den Wart bedient werden.

## II. Ordnung

1. Die Sportplätze, einschließlich Auf- und Abbau der Platzanlage, sind bei Veranstaltungen von den Benutzern selbst herzurichten. Veränderungen in den Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Sportabteilung vorgenommen werden.
2. Wöchentlich einmal werden die Grundmarkierungen der Sportplätze durch den Platzwart durchgeführt. Markierungsmaterial wird von der Sportabteilung kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
4. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
5. Tiere sind von städtischen Sportplätzen fernzuhalten.

### C) Benutzungsordnung für Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

#### I. Zuständigkeiten

1. Die Fachabteilung Schule und Sport entscheidet über die Vergabe der städt. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen.

#### I. Benutzung

1. Für die Benutzung der städt. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen ist der von der Sportabteilung nach den allgemeinen Bestimmungen unter Mitwirkung der Schulen und Sportvereine aufzustellende Belegungsplan maßgebend.  
Die Benutzungspläne müssen in den Hallen aushängen.
2. Die Sportstätten werden für außerschulische Veranstaltungen vorrangig ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen zur Ausübung der von diesen betriebenen Sportarten überlassen.  
Die Reihenfolge (Wertigkeit) der Zuweisung wird in Teil A, I, geregelt.
3. Die Benutzung der städt. Sportstätten für den Übungsbetrieb wird nur bei Anwesenheit mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet, die für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich ist.
4. In jeder Sportstätte liegt ein Benutzungs- und Mängelbuch aus. Nach jedem Übungsbetrieb trägt die verantwortliche Aufsichtsperson die Sportart und die Anzahl der Teilnehmer ein.

Schäden an Einrichtungen sind ebenfalls einzutragen und unverzüglich den Warten oder der Sportabteilung zu melden.

5. Für den Meisterschaftsbetrieb oder sonstige Veranstaltungen haben die Nutzer für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie das erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.

## II. Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten für den Übungsbetrieb sind im Belegungsplan und für den Meisterschaftsbetrieb im Rahmenspielplan geregelt.
2. Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen werden außerhalb der Ferien in der schulfreien Zeit an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Benutzung überlassen.

Während der Ferien der öffentlichen Schulen sind die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen geschlossen. Sie können auf Antrag gegen Erstattung der Bewirtschaftungskosten zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Übungsstunden müssen jeweils so rechtzeitig beendet sein, dass die nachfolgenden Benutzer ihre Übungsstunden pünktlich beginnen können.  
Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
4. Die Sportlehrer und Übungsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Sie haben vor Beginn der Übungsstunde anwesend zu sein und als Letzte ihrer Übungsgruppe die Halle zu verlassen.

## III. Behandlung der Sportstätten

1. Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle oder barfuß betreten werden. Darüber hinaus ist die Benutzung von Haftmitteln aller Art, insbesondere Harz, untersagt.
2. Das Rauchen ist in allen Sportstätten und den dazugehörenden Nebenräumen untersagt.
3. In den Sport- und Turnhallen dürfen nur Hallenbälle benutzt werden. In den Gymnastikhallen ist jegliches Ballspielen verboten.
4. Die Turngeräte sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Matten sind zu fahren oder zu tragen. Das Auf- und Verstellen der Geräte darf nur unter Aufsicht der Übungsleiter erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern,

dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mattenwagen nicht überladen werden. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen.

5. Die Unterbringung vereinseigener Geräte muss durch die Sportabteilung genehmigt werden.
6. Sportgeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden.
7. Das Anbringen von Bekanntmachungen der Vereine ist nur mit Genehmigung der Sportabteilung erlaubt.
8. Zuschauer dürfen die Hallen nur zu den öffentlichen Spielen betreten.

#### **D) Benutzungsordnung für den städt. Schießstand**

1. Für die Benutzung der Schießsportanlage und den dazugehörenden Nebenräumen gelten die Allgemeinen Bestimmungen und diese besondere Ordnung sowie die Vorschriften der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Anlage dient zur Durchführung schießsportlicher Wettkämpfe und des Trainingsbetriebes. Dabei sind die jeweils geltenden Vorschriften der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu beachten.
3. Schießstand und Nebenräume werden den ortsansässigen Schützen- und Schießsportvereinen zur Verfügung gestellt. Der Übungsbetrieb muss um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen müssen von der Sportabteilung genehmigt werden.
4. Vor Beginn der Schießveranstaltungen ist rechtzeitig ein Schießleiter zu benennen, der mit dem Umgang von Waffen vertraut ist. Er muss in der Lage sein, das Schießen in der Weise zu beaufsichtigen, dass die Teilnehmer nicht die Sicherheit der Umgebung der Anlage oder der auf der Anlage selbst anwesenden Personen gefährden. Der Schießleiter wird nur für jeweils eine Veranstaltung bestimmt. Den Anordnungen des Schießleiters und der Standaufsicht ist Folge zu leisten. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Schießleiter ablehnen.
5. Die Benutzer der Anlage haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen vor dem Schießen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden. Bei Unfällen nicht versicherter Teilnehmer am Schießen haftet der Veranstalter für den entstehenden Schaden. Die Haftung der Stadt Mettmann als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

**E) In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung für städtische Sporteinrichtungen tritt am 20.06.2007 in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung für Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.